

Information über die Förderung und Einrichtung einer integrativen Krippe

Rahmenbedingungen Krippe

Anspruchsgrundlage

§ 24 SGB VIII definiert den Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Das Angebot ist bedarfsgerecht vorzuhalten und zu gestalten. Der Anspruch richtet sich an den Träger der örtlichen Jugendhilfe (Landkreis Wesermarsch). Dieser hat die Kommunen damit beauftragt, die Aufgabe zu übernehmen.

- **Kinder unter 3 Jahren**

- *Im Alter von 0 bis 1 unter bestimmten Voraussetzungen*
- *Im Alter von 1 bis 3 grundsätzlich*
- *Jeweils nach dem individuellen Bedarf*

Ausgestaltung

Rahmenbedingungen Krippe - Regelangebot

Die Ausgestaltung des Angebotes richtet sich nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (NKitaG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen

- *Die Krippengruppe umfasst 15 Kinder*
- *Mindestens zwei geeignete Fach- oder Betreuungskräfte entsprechend der gesetzlichen Anforderung*
- *Seit dem 01.01.2015 finanziert das Land eine dritte Fach- oder Betreuungskraft mit bis zu 20 Stunden wöchentlich.*



Es ist normal verschieden zu sein

Zitat Richard von Weizsäcker , 1983

Ist-Situation

Integration in der Gemeinde Lemwerder

In der Gemeinde bestehen im aktuellen Kindergartenjahr 6 integrative Gruppen in zwei Einrichtungen. Für das Folgejahr hat der Fachausschuss die Einrichtung von 5 sog. I (Integrations)-gruppen erneut empfohlen. Alle Gruppen sind für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung geeignet.

Kinder unter 3 erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen und entsprechender Anerkennung durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe ggf. Einzelintegration. In der Krippe des CVJM Sozialwerkes erfolgt die Betreuung eines Kindes zurzeit als anerkannte Einzelintegration. Dies bedarf keiner Änderung der Betriebserlaubnis sondern einer Vereinbarung zwischen Träger und Kostenträger.

Vergleich Regel -/I-Gruppe Krippe

Im Vergleich zwischen Regelgruppe und integrativer Krippengruppe fällt als erstes die Reduzierung der Platzzahl auf. Bei zwei Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf reduziert sich die Platzzahl von 15 auf 12 Kinder. Dies bedeutet, dass

- für drei Plätze der Deckungsbeitrag entfällt
- für drei unbelegte Plätze der Zuschuss des Landkreises entfällt

Monatliche Differenz zum Regel-Krippenplatz dadurch: rd. 600,- €

(Deckungsbeitrag als Durchschnitt gewählt)

Vergleich

Personal

Der wesentliche Vorteil einer integrativen Gruppe ist auch gleichzeitig die höchste finanzielle Belastung. Die Gruppe muss mit einer zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft mit mindestens 25 Stunden/Woche ausgestattet werden. Die wesentlichen Aufgaben:

- *Unterstützung und Begleitung der Kinder mit Integrationsbedarf*
- *Erhebung des individuellen Entwicklungsstandes / Entwicklungsberichte*
- *Begleitung und Unterstützung für Therapien*
- *Elternarbeit (neben den weiteren Pädagogen)*

= **Mehraufwand (Durchschnitt) Personal und Ausstattung**
rd. 100,- €/Stunde

Vergleich

Besondere Bedürfnisse brauchen auch andere Anreize. Die Erfahrung aus der Integration im Kindergarten hat gezeigt, dass „Spiel- und Beschäftigungsmaterialien“ als Unterstützung mit dienen und im Alltag wichtig sind. Diese sind sehr individuell anzusetzen.

Auch benötigen die MitarbeiterInnen eine andere Fachberatung und Austausch.

Weitere Sachkosten wie Betreuungsmittel, Transporte usw. können zusätzlich anfallen.

Ein Betrag ist schwer einschätzbar. Im Bereich Integration über 3 Jahren wurde (über die Zeit) ein Wert von rd. 150,- €/200,- € pro Kind und Monat angesetzt. Dieser Wert wird vom Leistungsträger als Sachkostenpauschale zusätzlich gezahlt.

Zusammenfassung finanzielle Unterschied /monatlich

Mehraufwand Personal / nur
Mindestausstattung= 2.500,- €

Mehraufwand Sachkosten = 300-
400,- € (geschätzt)

Verringerung Deckungsbeitrag=
600,- €

Gesamt= 3.400,- €
(ohne Verw.kosten)

Eingliederungshilfe pro Kind und Monat pauschal	1.558,63 €
bei zwei Plätzen gesamt	3.117,26 €

Formalien zur Einrichtung

- Mindestens zwei Kinder mit anerkanntem Bedarf müssen vor der Einrichtung einer integrativen Krippengruppe vorhanden sein.
- Die Konzeption der Einrichtung ist entsprechend fortzuschreiben und weiter zu entwickeln.
- Die entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem Sozialleistungsträger und der Einrichtung sind vorzubereiten.
- Die Änderung der Betriebserlaubnis ist zu beantragen.

Inhaltlich....

Der Grundsatz aus Artikel 3 Absatz 3 unseres Grundgesetzes

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
muss auch für die teilstationäre Betreuung im Krippenalter gelten, sofern ein entsprechender Hilfebedarf vorliegt.

Der örtliche Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Anspruch auch erfüllt wird.

Die Modellprojekte sind abgeschlossen – die Integration und die integrative heilpädagogische Arbeit wird auch im Krippenbereich ihren Einzug halten

.....und das ist auch richtig so !!!



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Lemwerder

Zukunft am Fluss

Regina Neuke

neuke@lemwerder.de